

# Schwimmverband Wuppertal e.V.



## Satzung

### § 1 Name und Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Schwimmverband Wuppertal e V (nachstehend **SV W** genannt) und wurde am 09.11.1949 als Ortsverband Wuppertaler Schwimmvereine in Wuppertal gegründet. Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist unter der Nummer 54VR1314 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
2. Der **SV W** dient ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des **SV W** ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports sowie der sportlichen Jugendarbeit.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

4. Der **SV W** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung.

Mittel des **SV W** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Inhaber von Verbandsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zuwendungen im Rahmen von § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz und die Zahlung von sonstigen Aufwandsentschädigungen insbesondere für die ihnen entstehenden Reise-, Telefon-, Büromaterial- und sonstigen Bürokosten sind hiervon nicht betroffen. Diese können (auch) als angemessene Pauschale gezahlt werden. Einzelheiten werden durch Beschluss des Vorstandes geregelt.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Zweck des **SV W** wird verwirklicht durch
  - Förderung der Zusammenarbeit aller schwimmsporttreibenden Vereine;
  - Förderung der Vereinsarbeit;
  - Vertretung der gemeinsamen Belange der schwimmsporttreibenden Vereine gegenüber den Institutionen der Stadt Wuppertal, dem Stadtsportbund Wuppertal e.V. - insbesondere als Fachschaftsvertreter Schwimmen -, und der Öffentlichkeit;
  - Vertretung gegenüber Dritten, soweit die Vereine diese Vertretung wünschen bzw. anfordern und dies rechtlich zulässig ist;
  - Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Vereine;
  - Durchführung von Kursen und Lehrgängen auch für nicht Vereinsgebundene;
  - Organisation von Wettkämpfen, soweit hiervon die Interessen der Vereine nicht beeinträchtigt werden;
  - Pflege und Förderung nationaler und internationaler Beziehungen im Sport, hier insbesondere mit den Partnerstädten Wuppertals.

Zur Erfüllung des Zweckes und im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verband Mitglied in weiteren Verbänden sein.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des **SV W** können alle gemeinnützigen Wuppertaler Vereine werden, die Schwimmsport nach den Richtlinien des **SV W** betreiben, und Mitglied des Schwimmverband NRW Bezirk Rhein-Wupper e.V. sind sowie die DLRG.
2. Außerordentliche Mitglieder des **SV W** können andere gemeinnützige Wassersportvereine werden, wenn sie für die Ausübung Ihres Sportes Schwimmstätten - Frei- und/oder Hallenbäder - nutzen und Mitglied des SSB Wuppertal sind.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des SV W zu beantragen, der über den Antrag entscheidet.  
Dem Aufnahmeantrag ist die Satzung des Vereins beizufügen.
4. Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, entscheidet auf Antrag des Bewerbers die nächste Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder, die an der ersten Entscheidung beteiligt waren, sind von der Abstimmung ausgeschlossen.
5. Satzung und Beschlüsse des **SV W** sind für alle Mitglieder bindend.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im **SV W** erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Ein Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung des Mitgliedsvereines.
4. Die Mitgliedschaft erlischt bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Mitgliedsverein.
5. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn einem Verein wegen Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl die Rechtsfähigkeit nach § 73 BGB entzogen wird
6. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Verein nicht mehr dem Stadtsporbund Wuppertal angehört.
7. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Verein nicht mehr die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit erfüllt.
8. Der Vorstand kann Vereine, die gegen die Satzung verstoßen, ausschließen. Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch einfachen Brief an die zuletzt bekannte Vereinsanschrift mitgeteilt.

Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch an die Geschäftsstelle möglich.

Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

9. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und jegliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung vorausgezahlter Beiträge. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben für das laufende Kalenderjahr ihre Beitragsverpflichtung zu erfüllen.

### § 5 Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr und Umlagen für besondere satzungsgemäße Vorhaben beschließen.
2. Der Mitgliederbeitrag ist bis zum 30. April des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

## § 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens alle zwei Jahre im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Termin unter Angabe der Tagesordnung sowie der Frist für Anträge vom Vorstand schriftlich, oder per E-Mail einzuladen. Entscheidend ist die fristgerechte Absendung der Einladung.
5. Stimmberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand.

### Ordentliche Mitglieder:

Die Stimmenzahl der ordentlichen Mitgliedsvereine ergibt sich aus der Zahl ihrer Mitglieder mit Stand 1. Januar des vorausgehenden Geschäftsjahres, die dem SV NRW bzw. dem LSB NRW für den Bereich Schwimmen gemeldet wurden:

- Vereine bis 100 Mitglieder haben eine Stimme;
- Vereine mit 101 bis 200 Mitgliedern haben zwei Stimmen;
- Vereine mit 201 bis 300 Mitgliedern haben drei Stimmen;
- Vereine ab 301 Mitgliedern haben vier Stimmen.

### Außerordentliche Mitglieder:

Die außerordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme.

Die **Mitglieder des Vorstandes** haben je eine Stimme.

Jedes ordentliche Mitglied kann bis zu drei Vertreter zu den Mitgliedsversammlungen entsenden.

Der Vorstand kann Gäste zur Teilnahme einladen.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über:
  - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
  - b) Bericht des Vorstandes,
  - c) Bericht der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl des Vorstandes
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Festsetzung des Beitrages sowie von Umlagen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz
  - j) Verschiedenes.

7. Die Mitgliederversammlung kann eine Person, die sich durch hervorragende Verdienste für den **SV W** ausgezeichnet hat, zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden wählen.  
Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn
  - ☞① der Vorstand dieses beschließt,
  - ☞② mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
11. Bei den Mitgliederversammlungen wird in der Regel offen abgestimmt. Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist innerhalb von einem Monat allen Mitgliedern zuzusenden.
13. Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 4 Wochen vor einer ordentlichen und 2 Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer unter Angabe von Gründen schriftlich einzureichen.
14. Mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern bei Anträgen auf Satzungsänderung der zu ändernde Abschnitt oder die Satzungsneufassung schriftlich mitgeteilt werden.
15. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des SV W besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Geschäftsführer
- d) Kassenwart
- e) Jugendwart
- f) Schwimmwart
- g) Wasserballwart
- h) Kampfrichterobmann

Weibliche Inhaber von Ämtern führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geraden Jahren auf die Dauer von 2 Jahren.

Sie sind ehrenamtlich für den **SV W** tätig

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Vorstandswahl bestellen.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

Wiederwahl ist zulässig.

3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinn von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand leitet den **SV W**. Die Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die
  - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) Vertretung des Verbandes nach innen und außen,
  - c) Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes,
  - d) Beachtung der Einhaltung der Satzung und aller Bestimmungen und Ordnungen des Verbandes,
  - e) Leitung der Mitgliederversammlungen.
6. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Beisitzer berufen. Sie nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.
7. Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Beisitzer sind beratend tätig und haben kein Stimmrecht in der Vorstandssitzung.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

#### **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die aus unterschiedlichen Mitgliedsvereinen stammen. Diese haben das Finanzwesen des Verbandes mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten. Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal möglich, sie dürfen kein anderes Amt im Verband wahrnehmen.

#### **§ 10 Jugend des Verbandes**

1. Die Jugendabteilungen der Vereine bilden die Schwimmjugend des Verbandes. Sie führt und verwaltet sich selbst. Näheres regelt die Jugendordnung und die Finanzordnung die Teil dieser Satzung sind.
2. Die Jugendwarte der dem Verband angehörenden Vereine wählen den Jugendwart. Der Jugendwart ist auf der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied zu bestätigen.

#### **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Schwimmverbandes Wuppertal**

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des **SV W** kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Satzungsänderung und Auflösung des **SV W** bedürfen einer 3 / 4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
5. Bei Auflösung des **SV W** oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des **SV W** an den Stadtsporthund Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schwimmsports zu verwenden hat.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Mitgliederversammlung hat am 15.08.2022 eine Satzungsänderung/Neufassung der Satzung beschlossen, die mit Eintragung im Vereinsregister wirksam wird.